



STIFTUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung „Quäker-Stiftung Freundeskreis für soziale Arbeit“ ist eine rechtsfähige Stiftung mit dem Sitz in Buchholz.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere durch Förderung der sozialen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien.
- 2.2 Der Stiftungszweck wird verwirklicht
 - insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, nämlich die “Quäker-Häuser - gemeinnützige GmbH”
 - durch die Förderung und/oder die Durchführung bzw. den Betrieb ambulanter und stationärer Erziehungshilfen
 - durch die Förderung von Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen
 - durch die Förderung der Beratung und Fortbildung von sozialpädagogischen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen.
- 2.3 Die rechtliche Beziehung zwischen der Stiftung und der gemeinnützigen GmbH “Quäker-Häuser - gemeinnützige GmbH” in Buchholz ist durch gesonderten Vertrag geregelt, der der Stiftungs-Intention entspricht. Die Stiftung ist Gesellschafterin dieser gemeinnützigen GmbH

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 3.2 Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitte der Stiftung.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück in 21244 Buchholz – Holm-Seppensen, Weg zur Mühle 36-38, eingetragen im Grundbuch von Seppensen, Blatt 1652 beim Amtsgericht Tostedt, und den darauf gelegenen Häusern.
- 4.2 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- 4.3 Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden.



- 4.4 Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 5 Verwendung der Mittel

- 5.1 Zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden die Erträge des Stiftungsvermögens und andere Zuwendungen verwendet.
- 5.2 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks können die Stiftungserträge im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- 6.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- 6.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
- 6.3 Für ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für solche, die sich aus der Satzung ergeben, können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 7 Stiftungsrat

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und bis zu 40 Mitgliedern (aus dem bisherigen Verein DIE QUÄKER-HÄUSER E.V. / Freundeskreis für Soziale Arbeit), die auf unbestimmte Zeit mitwirken.
- 7.2 Dem Stiftungsrat sollen mindestens drei Personen angehören, die in der gemeinnützigen GmbH tätig sind und nicht deren Geschäftsführung angehören. Sie werden ggf. vom Stiftungsvorstand aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums der gemeinnützigen GmbH berufen.
- 7.3 Der Stiftungsvorstand kann nach Anhörung des Arbeitsausschusses der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) e.V. neue Mitglieder des Stiftungsrats berufen.
- 7.4 Ein Verzicht auf weitere Mitwirkung im Stiftungsrat ist jederzeit möglich.
- 7.5 Der Stiftungsrat tritt gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand in den ersten sechs Monaten jeden Jahres auf Einladung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.
- 7.6 Der Stiftungsrat hat
- aus seiner Mitte eine/einen Stiftungsrats-Vorsitzenden zu wählen
 - aus seiner Mitte den Stiftungsvorstand zu wählen
 - den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstands und die Geschäftsberichte der gemeinnützigen GMBH kritisch zu würdigen
 - Beschlüsse über eventuelle Überschüsse oder die Deckung von Jahresfehlbeträgen zu fassen
 - strukturelle oder akute Fragestellungen der gemeinnützigen GmbH zu erörtern
 - ggf. Satzungsänderungen zu beschließen.
- 7.7 Außerordentliche Stiftungsrats-Versammlungen sind von der/dem Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder die Geschäftsführer der gemeinnützigen GMBH dies verlangen.
- 7.8 Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.



- 7.9 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
7.10 Über die Beratungsergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben wird.
7.11 Die/der Vorsitzende kann Gäste zur Versammlung des Stiftungsrats einladen.
7.12 Die/der Vorsitzende ist zugleich beratendes Mitglied des Stiftungsvorstands.
7.13 Die Amtsdauer der/des Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Stiftungs-Vorstand

- 8.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern aus dem Kreis des Stiftungsrats, von denen mindestens zwei der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) angehören oder ihr nahe stehen sollen. Während ihrer Vorstandstätigkeit ruht ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat, sie nehmen jedoch an dessen Versammlungen teil.
8.2 Die Amtsdauer des Stiftungsvorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
8.3 Als Vorstand im Sinne des BGB gelten die/der Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende sowie bei deren Verhinderung zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
8.4 Die beiden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
8.5 Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören
 - die Wahrnehmung der Gesellschafter-Funktion in der gemeinnützigen GmbH
 - die Ermöglichung der beratenden und kontrollierenden Arbeit des Stiftungsrats
 - die Unterstützung der/des Stiftungsrats-Vorsitzenden in Bezug auf die Versammlungen des Stiftungsrats.

8.6 Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
8.7 Er kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen. Er ist verpflichtet, dies zu tun, soweit die Satzungen anderer Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, dies regeln oder Verträge dazu bestehen.
8.8 Über seine Beratungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 9 Arbeitsgrundsatz

Die Arbeit der Stiftung erfolgt gemäß den Grundsätzen der Quäker. Die in unterschiedlichen Organen und Funktionen beteiligten Menschen handeln im Geiste von Toleranz und in lebendiger Zusammenarbeit. In den Aussprachen wird angestrebt, zu einvernehmlichen Beschlüssen zu kommen.

§ 10 Haushaltsjahr, Prüfung

- 10.1 Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
10.2 Der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig vor der Versammlung des Stiftungsrats die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.



§ 12 Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung

- 12.1 Diese Satzung kann nur auf Vorschlag des Stiftungsvorstands und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats, Zustimmung des Arbeitsausschusses der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) und Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde geändert werden. Die Zusammenlegung dieser Stiftung mit einer anderen Stiftung mit identischen Aufgaben gilt als Weiterführung der Arbeit.
- 12.2 Die Stiftung ist aufzuheben, wenn sie ihre satzungsgemäßen Zwecke nicht mehr erfüllen kann und entsprechende andere Aufgaben nicht realisierbar sind.
- 12.3 Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Grundstück an die Religiöse Gesellschaft der Freunde zurück, die es dem Stifter im Jahr 2000 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt hat, ebenso alles weitere Vermögen (Gebäude, Inventar, Barvermögen), ersatzweise an den Paritätischen Niedersachsen oder seinen Nachfolge-Verband. Die Verwendung des Restvermögens hat ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.

Buchholz – Holm-Seppensen, 26. Mai 2016